

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamts Böblingen zum Schutz der Grundwasser- erfassungen der Gemeinde Ehningen vom 16. 12. 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl.I S. 1110) des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl. S. 17) wird verordnet:

Änderungen:

Keine

§ 1
Wasserschutzgebiet

- (1) Zum Schutz der Grundwassererfassungen der Gemeinde Ehningen
- a) Schachtbrunnen Maurener Tal auf der Parz. 38/2 in Mauren auf Gemarkung Ehningen
 - b) Tiefbrunnen I, II und III auf den Parz.Nr. 5256 und 5261 im Gewinn Füllesbrunnen auf Gemarkung Ehningen
- wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2
Umfang der Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen.
Zu ihm gehören die Flurstücke
- a) **Schachtbrunnen Maurener Tal**
Parz.Nr. 38/2 in Mauren, Gemarkung Ehningen
 - b) **Tiefbrunnen I und II**
Parz.Nr. 5256 und 5255 (teilweise) im Gewinn Füllesbrunnen auf Gemarkung Ehningen
Parz.Nr. 2347, 2348 und 2349/1, 2349/2, Gemarkung Rohrau
 - c) **Tiefbrunnen III**
Parz.Nr. 5260, 5261 und 5262, Gemarkung Ehningen
- sowie die Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.
- (2) An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone an.
Zu ihr gehören die Flurstücke
- a) **Schachtbrunnen Maurener Tal**
Parz.Nr. 2 und 3, 41, 38/1, 38/3, 35, 33 (nördlicher Teil) in Mauren, Gemarkung Ehningen
 - b) **Tiefbrunnen I, II und III**
auf Gemarkungen Ehningen:
Parz.Nr. 5063 und 5255 (je teilweise), 5257, 5258, 5259, 5263, 5264, 5266 und 5267
auf Gemarkung Rohrau:
Parz.Nr. 2153, 2160, 2162, 2164, 2168, 2170, 2171, 2172, 2174, 2176, 2178, 2180, 2343, 2344, 2345, 2346, 2350/1, 2350/2, 2351 und 2354
sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.
- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone an.
Die Grenzen der weiteren Schutzzone verlaufen wie folgt:

Im Süden:

Auf **Gemarkung Hildrizhausen** von der Gemarkungsgrenze Ehningen/Hildrizhausen entlang dem Vic.W. Nr. 3 bis zum F.W. 212 und entlang den F.W. 212 und 211 bis zum F.W. 71/1; dann entlang dem F.W.71/1 in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze

Ehningen/Hildrizhausen. Von hier weiter auf Gemarkung Ehningen entlang der Gemarkungsgrenze Ehningen/Hildrizhausen bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Ehningen/Hildrizhausen/Rohrau und weiter entlang der Gemarkungsgrenze Ehningen/Rohrau bis zur Abbiegung des F.W. 46/3, dann weiter auf **Gemarkung Rohrau** entlang dem F.W. 35 bis zur Gemarkungsgrenze Rohrau/Hildrizhausen und entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum südlichsten Punkt der Parz.Nr. 2353; von hier weiter entlang der Südgrenzen der Flurstücke 2353 und 2351, dann entlang der westlichen Grenze der Parz.Nr. 2351 bis zum F.W. 5 und entlang diesem F.W. bis zur K 685.

Im Westen:

Auf **Gemarkung Rohrau** von der Einmündung des F.W. 5 in die Kreisstraße (K) 685 entlang der K 685 (Vic.W.Nr. 3) bis zur Einmündung des F.W. 171 in die Kreisstraße; dann entlang dem F.W. 171 bis zum F.W. 164 und entlang diesem F.W. bis zur Gemarkungsgrenze Ehningen/Rohrau. Auf Gemarkung Ehningen weiter entlang der südlichen Grenze der Parz.Nr. 5241, entlang dem Wassergraben 5240/2 bis zum F.W. 422, entlang diesem F.W. in westlicher Richtung bis zum F.W. 426 und entlang diesem F.W. bis zum Flurstück 5285; weiter entlang der südlichen Grenze der Parz.Nr. 5285 in westlicher Richtung bis zur Abbiegung des F.W. 427 und von hier in nördlicher Richtung weiter entlang der östlichen Grenzen der Parz.Nr.5292, 5291, 5290, weiter in nördlicher Richtung über die Parz.Nr. 5288 und 5063 bis F.W. 70, dann weiter entlang dem F.W. 70 in westlicher Richtung bis zur K 685 (Vic.W. 4/2) und entlang dieser K bis zur südlichen Grenze "Seeplatte" Abt.IV/7.

Im Norden:

Auf **Gemarkung Ehningen** von der K 685 entlang der südlichen Grenze "Seeplatte" Abt. IV/7 bis zum F.W. 17, entlang dem F.W. 17 in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des F.W.23; dann entlang den F.W. 23 und 43 bis zum F.W. 44/1 und entlang dem F.W. 44/1 in nördlicher Richtung bis zum südlichsten Punkt der Parz. 720, von hier weiter entlang der nördlichen Grenze der Parz.Nr. 5063 bis zum F.W. 39 und entlang dem F.W. 39 bis zum südlichsten Punkt der Parz.Nr. 653; von hier weiter entlang der südlichen Grenzen der Parz.Nr. 653, 651, 650, 649 bis zum F.W. 6/2 und weiter entlang dem F.W. 6/2 bis zur Gabelung der F.W. 6/2 und 11; dann weiter entlang dem F.W.11 bis zur Würm und nach der Überquerung der Würm entlang dem F.W. 96 bis zur K 688 (Vic.W. 9) und entlang der K 688 in nördlicher Richtung bis zur Gabelung der K 688 und des F.W. 76; dann weiter entlang den F.W. 76 und 77 bis zur Grenze Ehningen/Ortsteil Mauren und entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zum F.W. 3 und entlang dem F.W. 3 bis zur Gemarkungsgrenze Ehningen-Mauren/Dagersheim.

Im Osten:

Auf **Gemarkung Ehningen-Mauren** von der Einmündung des F.W. 3 in den F.W. 2/2 in südlicher Richtung entlang den F.W. 2/2, 2/1 und 1 bis zur südlichen Grenze der Parz.Nr. 21. Von hier entlang der Gemarkungsgrenze Ehningen/Holzgerlingen und der südlichen Grenzen der Parz.Nr. 21 und 22 bis zum Bach 2/1, nach Überquerung des Baches 2/1 entlang der Gemarkungsgrenze Ehningen/Altdorf bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Ehningen/Altdorf/Hildrizhausen; von hier weiter entlang der Gemarkungsgrenze Ehningen/Hildrizhausen bis zum Vic.W. 4.

Die zur Begrenzung der weiteren Schutzzone angegebenen Straßen und Wege sind Bestandteile dieser Zone. Dasselbe gilt für Straßen und Wege, welche die Grenzen zwischen der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone bilden.

- (4) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 und in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 dargestellt. Der Übersichtsplan und der Lageplan sind beim Landratsamt Böblingen niedergelegt; weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Ehningen, Rohrau und Hildrizhausen auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich; für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Ehningen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Landratsamt lässt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- (1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung als Wald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- (3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Gemeinde Ehningen und der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151); ausgenommen sind Auffüllungen mit unschädlichem Bodenmaterial;
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
4. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Anlage von Friedhöfen;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Versickern von Abwässern;

9. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
10. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone (Zone III)

- (1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:
 1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
 2. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
 3. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
 4. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmackstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
 5. die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden,
 6. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.
- (2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl. S. 134) maßgebend.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ehningen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Böblingen, den 16. 12.1971

(Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 23. 12. 1971).